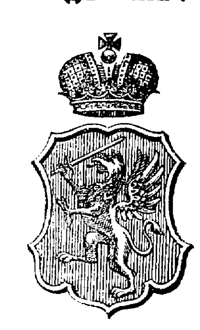
ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXV.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXV. Jahrgang.

№ 141. Середа 7. Декабря. — Mittwoch 7. December. **1877.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Представители населенія Лифляндской губерніи, словесными заявленіями и депешами изъ уѣздныхъ городовъ, просили Лифляндскаго Губернатора о поверженіи къ стопамъ Государя Императора всеподданнѣйшаго выраженія вѣрнопреданнѣйшихъ поздравленій по случаю взятія Плевны.

Государь Императоръ Высочайше повелѣть соизволилъ передать искреннюю благодарность Его Величества, за принесенное поздравленіе по случаю взятія Плевны отъ населенія Лифляндской губерніи.

О таковой Высочайшей Волѣ Лифляндскій Губернаторъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія.
№ 8839.

Die Vertreter der Einwohnerschaft des Livländischen Gouvernements haben, durch mündliche Bitten und Telegramme aus den Kreisstädten, den Livländischen Gouverneur ersucht, Seiner Kaiserlichen Majestät den allerunterthänigsten Ausdruck treuergebenster Glückwünsche anläßlich der Einnahme von Plewna zu Füßen zu legen.

Seine Kaiserliche Majestät hat Allerhöchst zu befehlen geruht, für die von den Einwohnern des Livländischen Gouvernements, anläßlich der Einnahme von Plewna, dargebrachten Glückwünsche, den aufrichtigen Dank Seiner Majestät zu übermitteln.

Solchen Allerhöchsten Willen bringt der Livländische Gouverneur zur allgemeinen Kenntniß.
Nr. 8839.

Widsemmes gubbernas eedsihwotaju weetneeki ir muttiski un ar telegrammeem is teem kreises pilssehteem Widsemmes gubbernatoru luhguschi, Sawai Keiseriskai Majestetei winnu wisspasemmigako laimes wehleschanu dehl Plewnas pilssehta eenemschanas preeksch kahjahm likt.

Sawa Keiseriska Majestete ir Wissaugstaki pawehlejuse, Widsemmes gubbernas eedsihwotajeem, par to no teem pascheem dehl Plewnas pilssehta eenemschanas, notikkuschu laimes wehleschanu, Sawu pateesigu tenzinaschu pasluddinaht.

Schahdu Wissaugstaku pawehli dohd zaur scho Widsemmes gubbernators wisseem sinnamu.
Nr. 8839.

Liiwi kubermangu rahwa wanemad on maakonna-linnadest suu-sõnaliku palumiste ja telegrammide läbi Liiwimaa kuberneeri härat palunud Keisri Hära Majesteetile Plewna linna ärawõtmise pärast kõigealandlikumat truualamate õnnesoowimist ettepanna.

Keisri Hära on heaks wõtnud Kõigekõrgemalt käskida selle õnnesoowimise eest, mis Liiwimaa rahwa poolt Plewna linna ärawõtmise pärast Tema ette on toodud, Tema Majesteeti südameliku tänu teada anda.

Seda Kõigekõrgemat Tahtmist annab Liiwimaa kuberneeri hära kõigile teada. Nr. 8839.

Лифляндскимъ Губернаторомъ, согласно циркуляру Министерства Внутреннихъ Дѣлъ отъ 31. Октября с. г. за № 124, поставляются въ извѣстность подвѣдомственныя сему Министерству учрежденія Лифляндской губерніи, что г-мъ Министромъ Путей Сообщенія сдѣлано по ввѣренному ему Министерству распоряженіе о непремѣнномъ снабженіи всѣхъ уволенныхъ къ частнымъ предпріятіямъ инженеровъ и техниковъ Путей Сообщенія, нынѣ и впредь, срочными свидѣтельствами на жительство, выдаваемыми отъ Департамента Общихъ Дѣлъ Министерства Путей Сообщенія. № 8728.

Vom Livländischen Gouverneur werden, einem desfallsigen Circulair des Ministeriums des Innern vom 31. October c. Nr. 124 gemäß, die diesem Ministerium untergeordneten Institutionen des Livländischen Gouvernements davon in Kenntniß gesetzt, daß der Herr Minister der Wege-Communication in dem ihm anvertrauten Ministerium die Anordnung getroffen hat, daß alle zu Privatunternehmungen entlassenen Ingenieure und Techniker der Wege-Comunication, jetzt und in Zukunft, durchaus mit terminlichen Aufenthaltsscheinen, welche von dem Departement der allgemeinen Angelegenheiten des Ministeriums der Wege-Communication ertheilt werden, zu versehen sind. Nr. 8728.

Вслѣдствіе отношенія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи розыскивать потомственнаго почетнаго гражданина и купеческаго прикащика Августа Сикарда и въ случаѣ отысканія представить его въ Рижскій Магистратъ.
№ 3979.

In Folge desfallsigen Schreibens des Rigaschen Raths wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem erblichen Ehrenbürger und Handlungs-Commis August Sicard Nachforschungen anzustellen, und denselben im Ermittelungsfalle vor den Rigaschen Rath zu sistiren.
Nr. 3979.

Вслѣдствіе рапорта Рижской Управы Благочинія Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи розыскивать Рижскаго рабочаго оклада столяра Исая Васильева Павлова, который имѣетъ отъ роду 23 года, росту средняго, волосы темнорусые, и въ случаѣ отысканія выслать его по этапу въ упомянутую Управу Благочинія. № 3981.

In Folge desfallsigen Berichts der Rigaschen Polizei-Verwaltung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem Rigaschen Arbeiteroclaristen, Tischler Issai Wassiljew Pawlow, welcher 23 Jahre alt, mittlerer Statur und dunkelblond ist, Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an die Rigasche Polizei-Verwaltung arrestlich auszusenden.
Nr. 3981.

Согласно донесенію Эзельскаго Ордцунгсгерихта выброшена въ послѣднее время на юго-восточный берегъ острова Эзеля, близъ деревни Зандель, окрашенная зеленою краскою лодка.

Доводя о семъ до всеобщаго свѣдѣнія, Лифляндское Губернское Управленіе приглашаетъ всѣхъ тѣхъ, которые имѣютъ право на означенную выше лодку, явиться съ надлежащими доказательствами въ теченіи установленнаго закономъ срока въ Эзельскій Ордцунгсгерихтъ. № 1997.

Laut Bericht des Oeselschen Ordnungsgerichts ist in letzverflossener Zeit an der Süd-Ostküste von Oesel, beim Gute Sandel, eine grünangestrichene Schaluppe angetrieben worden.

Indem Solches von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden Diejenigen, welche ein Recht an dieses Boot haben, aufgefordert, sich mit den erforderlichen Beweisen innerhalb der gesetzlichen Frist, beim Oeselschen Ordnungsgerichte zu melden.
Nr. 1997.

Магистратъ Императорскаго города Риги предписываетъ всѣмъ содержателямъ торговыхъ, фабричныхъ и домашнихъ заведеній всякаго рода, а также содержателямъ аптекъ, книжнихъ лавокъ, типографій, литографическихъ и фотографическихъ заведеній, чтобы они не позже 31. Декабря сего года

1) съ представленіемъ свидѣтельствъ гильдейскихъ и на мелочную торговлю, а также надлежащихъ билетовъ, подали въ Рижскій Ветгерихтъ объявленіе о всѣхъ состоящихъ у нихъ по торговымъ и другимъ означеннымъ дѣламъ лицъ, съ показаніемъ ихъ имени, отчества и фамиліи,
2) въ тотъ же срокъ тамъ же заявили о своихъ торговыхъ или фабричныхъ отношеніяхъ, съ показаніемъ объема и оборота ихъ фабрикъ или другихъ заведеній,
3) снабжали лицъ, состоящихъ при ихъ торговыхъ заведеніяхъ, установленными свидѣтельствами и гдѣ требуется по законамъ, установленными довѣренностями и договорами о наймѣ ихъ и предъявили въ тотъ же срокъ эти свидѣтельства, довѣренности и договоры о наймѣ въ Ветгерихтъ.

Неисполнившіе въ законный срокъ этихъ предписаній подлежатъ, на основаніи ст. 29 устава о наказаніяхъ, налагаемыхъ мировыми судьями, денежной пенѣ не свыше пятнадцати рублей.

Къ сему присовокупляется, что въ списокъ Рижскихъ купцовъ и проч. за 1878 г. будутъ внесены лишь лица; явившіяся въ Ветгерихтъ въ означенный срокъ. Съ тѣмъ всѣ, до кого это относится, имѣютъ сообразоваться во избѣжаніе убытка и отвѣтственности. № 8155. 1

Рига-ратгаузъ, 29. Ноября 1877 г.

Sämmtlichen Inhabern von Handels-, Fabrik- und häuslichen Anstalten jeder Art, sowie von Apotheken, Buchhandlungen, typographischen, lithographischen und photographischen Anstalten wird von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga hiermit aufgegeben, spätestens bis zum 31. December d. J.

1) unter Vorzeigung des gesetzlichen Gilden- resp. Kleinhandelsscheins, sammt erforderlichen Billeten, ihr sämmtliches Handlungs- und Geschäftspersonal mit Vor- und Zunamen dem Wettgerichte anzuzeigen;
2) in derselben Frist daselbst von ihren Handelsverhältnissen, bzw. von ihrer Fabrikthätigkeit,

unter Angabe der Ausdehnung und des Umsatzes ihrer Fabriken und sonstigen Anstalten, die erforderliche Anzeige zu machen, endlich

3) das aufgegebene Handlungs- und Geschäftspersonal mit den gesetzlichen Scheinen und wo es erforderlich, mit vorschriftmäßigen Vollmachten und Miethverträgen (Dienstverträgen) zu versehen, auch die besagten Scheine, Vollmachten und Miethverträge in der oben anberaumten Frist dem Wettgerichte vorzuzeigen.

Diejenigen, die diesen Vorschriften im gesetzlichen Termine nicht nachkommen, haben sich auf Grund des Art. 29 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzehn Rubel zu gewärtigen.

Diesem wird hinzugefügt, daß nur diejenigen, welche sich in der angegebenen Frist bei dem Wettgerichte gemeldet haben, Aufnahme in das für das Jahr 1878 anzufertigende Verzeichniß der hiesigen Kaufleute finden werden. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Riga-Rathhaus, den 29. November 1877.

Nr. 8155. 1

Магистратъ Императорскаго города Риги симъ напоминаетъ Рижскимъ купцамъ, что законный срокъ для записки въ Ветгерихтѣ купеческаго ученика (сидѣльца) есть годичный со времени прiема ученика, а законный срокъ для выписки также годичный, со времени оконканiя условленнаго для обученiя времени. Виновные въ несоблюденiи сего правила подлежатъ денежной пенѣ на основанiи ст. 1184 устава о наказанiяхъ, въ которой сказано:

„Хозяинъ торговаго дома въ городѣ Ригѣ за необъявленiе имъ въ установленный срокъ о поступившемъ къ нему для торговли уволенномъ въ послѣдствiи, или выбывшемъ отъ него ученикѣ, подвергается денежному взысканiю: въ первый разъ, не свыше тридцати рублей, а во второй, третiй и слѣдующiе разы, не свыше шестидесяти рублей.“

Рига-ратгаузъ, 29. Ноября 1877 г.

№ 8156. 1

Den hiesigen Kaufleuten wird von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga hiermit in Erinnerung gebracht, daß die gesetzliche Frist für die Einschreibung eines Lehrlings und für die Ausschreibung ein Jahr nach Vollendung der verabredeten Lehrzeit beträgt. Diejenigen, welche dieser Vorschrift nicht Erfüllung geben, werden einer Geldstrafe auf Grund des Art. 1184 des Strafgesetzbuches unterzogen, welche lautet:

„Den Principal eines Handlungshauses in der Stadt Riga, welcher nicht in der bestimmten Frist über einen bei ihm zum Handel eingetretenen und in der Folge entlassenen oder ausgetretenen Lehrling die Anmeldung gemacht, unterliegt einer Geldbuße, das erste Mal von nicht mehr als dreißig Rubel, das zweite, dritte und die folgenden Male aber von nicht mehr als sechzig Rubel.“ Nr. 8156. 1

Riga-Rathhaus, den 29. November 1877.

Von dem Kämmerei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden, in Uebereinstimmung mit dem Allerhöchst bestätigten Reglement für die Ordnung bei **Entfernung lasterhafter Mestschanins** aus ihren Gemeinden zufolge Gemeindeurtheile, die hiesigen Haus- und Gemeindewirthe hierdurch aufgefordert, sich zu der auf Freitag den 9. December d. J. um 2 Uhr Nachmittags anberaumten Gemeinde-Versammlung, behufs Beschlußfassung über die Wiederaufnahme mehrerer hiesiger Okladisten in die Gemeinde, im Locale des Kämmerei-Gerichts einzufinden. Nr. 3740.

Riga-Rathhaus, den 5. December 1877.

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden von dem Rigaschen Ordnungsgerichte ersucht, nach dem, seinen Wohnort in der Laubernschen Gemeinde heimlich verlassen habenden Krankheits halber beurlaubten Gemeinen des Nerskischen Infanterie-Regiments, **Andres Grauding, Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle arrestlich hierhersenden zu wollen. Nr. 13407. 3

Riga-Ordnungsgericht, den 1. December 1877.

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands werden von dem Rigaschen Ordnungsgerichte desmittelst ersucht, nach dem seinen Wohnort Paltemal heimlich verlassen habenden, auf unbestimmten Urlaub entlassenen Gemeinen des Belomorskischen 89. Infanterie-Regiments, **Anton Iwanow Krusmann, Nachforschungen** anzustellen, und im Ermittelungsfalle denselben an diese Behörde auszusenden. Nr. 13429. 3

Riga-Ordnungsgericht, den 1. December 1877.

Von der Werroschen Steuerverwaltung werden alle im Jahre 1857 geborenen, **der Einberufung zur Wehrpflicht im Jahre 1878 unterliegenden**, zur Stadt Werro als Kaufleute, Zunft- Bürger- Arbeiter- oder Dienstokladisten angeschriebenen Personen männlichen Geschlechts hierdurch aufgefordert, sich spätestens bis zum 31. December d. J. zur Empfangnahme der vorschriftmäßigen Atteststate über ihre Anschreibung zum Werroschen Einberufungscanton bei dieser Steuerverwaltung, zur Vermeidung der im § 212 des Gesetzes über die Wehrpflicht festgesetzten Beahndungen, zu melden. Bei der Meldung sind von den Betreffenden der Taufschein und ein Attestat über den genossenen Schulunterricht vorzustellen, wie auch die nöthigen Auskünfte über Confession, Handwerk, Gewerbe oder Beschäftigung der Angemeldeten zu ertheilen, desgleichen auch, falls dieselben Anspruch auf Vergünstigungen hinsichtlich ihrer Familienverhältnisse erheben wollen, Atteststate hierüber beizubringen.

Werro-Steuerverwaltung, den 26. November 1877. Nr. 178. 2

Wisas polizeju waldibas tohp zaur scho laipnigi luhgtas, newcena pee scha pagasta peederiga zilweka pehz 1. Janwara 1878. g. sawôs aprinkôs nepeeturehts, ja tee kwihtu ne-atrahda, ka sawas nodohschanas par 1877/1878 gadu pee schahs pagasta waldibas riktigi ir nomakfajuschi.

Ehrgku pagasta waldibâ, 28. Nowember 1877.

Nr. 349. 3

Прокламы. Proclama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Anton Schtscherbakow, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die zufolge des zwischen dem Johann Carl Gustav Burchardt von Belawary und dem erblichen Ehrenbürger Anton Schtscherbakow am 22. April 1865 abgeschlossenen, mit einem Additament vom 14. Juni 1865 versehenen und am 11. Februar 1866 sub Nr. 15 hofgerichtlich corroborirten Cessions-, Pfand- und eventuellen Kauf-Contracts pfandweise bis zum 17. Februar 1890 geschehene Acquisition des im Rigaschen Kreise und Sissegallschen Kirchspiele belegenen Gutes **Saadsen**, sammt Appertinentien, mit Ausschluß der bereits verkauften Bauergesinde Tentin, Degle, Jaunsemme, Jutzen, Seede, Buschen, Baggen, Zaune, Wannag, Spunde, Grickit, Pumpur, Wawer, Leyes-Maaken, Purgail, Rose, Kiddren, Rubuschneek und Zelmi, zusammen 2427 Lofstellen 13 Kappen betragend, Seitens des Anton Schtscherbakow, Einwendungen oder aber an das Gut Saadsen, sammt Appertinentien und Inventarium, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, oder aber aus nachbezeichneten von dem Commerzienrath Christian von Brettschneider, als Pfandnehmer und eventuellen Käufer, zufolge des am 17. Februar 1800 auf 90 Jahre abgeschlossenen, am 27. Februar 1800, sub Nr. 17 hofgerichtlich corroborirten, auf dem Gute Saadsen ingrossirt gewesenen Pfand- und eventuellen Kauf-Contracts übernommenen, angezeigtermaaßen bereits liquidirten und erfüllten Schulden und Verhaftungen, nämlich:

1) aus der, laut § 2 übernommenen Verpflichtung, der Commerzienräthin Catharina Elisabeth von Bretschneider, geb. Fixen, — welche, wie es im § 1 des Contracts heißt, unter dem 9. April 1792 mit dem Herrn Hofrath Gustav Johann von Buddenbrock einen Verkauf- und Kauf-Contract über das Gut Saadsen abgeschlossen gehabt, der jedoch nicht hat in Erfüllung gesetzt werden mögen und daher wiederum aufgehoben worden, — als Ersatz der, von ihr an das Gut Saadsen verwandten Meliorationen 10,000 Reichsthaler Alberts zu zahlen, wobei Pfandnehmer von Bretschneider dem Pfandgeber von Buddenbrock dafür Bürgschaft geleistet hat, daß in Betreff der erwähnten Meliorationen von Seiten der Commerzienräthin von Bretschneider auch nicht die entferntesten Ansprüche an den Pfandgeber formirt werden sollen;

2) aus den, laut § 3 übernommenen Verpflichtungen, zur Berichtigung des Pfand- und eventuellen Kaufschillings:
   a. diejenigen 10,000 Reichsthaler Alb., welche von Seiten der Commerzienräthin von Bretschneider geb. Fixen laut des obberegten, demnächst aufgehobenen Kaufcontracts dem Verpfänder von Buddenbrock gezahlt worden, wiederum zurückzuzahlen,
   b. bei Unterschrift des Contracts dem Verpfänder 3500 Reichsthaler Alb. zu zahlen, wovon 2000 Thaler auf die, von der Commerzienräthin von Bretschneider dem Verpfänder von Buddenbrock unter dem 13. April 1792 über 5000 Reichsthaler Alb. ausgestellten Obligation an Kapital haben abgeschrieben werden sollen, während Pfandnehmer über 1500 Reichsthaler Alb. bereits quittirt hat,
   c. den Rest von 3000 Reichsthaler Alb. am 13. April 1800 zu zahlen, wogegen ihm besagte, von der Commerzienräthin von Bretschneider an den Verpfänder über 5000 Reichsthaler Alb. ausgestellte Obligation, — nach Liquidation und Auszahlung auch noch der rückständigen Interessen hat retradirt werden sollen, —

Forderungen, oder Ansprüche, oder Einwendungen gegen die Besitzübertragung des Gutes Saadsen sammt Appertinentien in dessen oben näher bezeichnetem Umfange auf den erblichen Ehrenbürger Anton Schtscherbakow, sowie wider die Mortification der vorstehend sub 1 und 2, a—c näher bezeichneten Schulden und Verpflichtungen sammt den darauf bezüglichen Documenten, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte der auf dem Gute Saadsen ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät wegen der auf qu. Gute ruhenden Pfandbriefsschuld, als auch der sonstigen ingrossarischen Gläubiger des Gutes Saadsen und derjenigen Personen, welche durch den obgenannten Pfandcessions- und eventuellen Kaufcontract Forderungs- oder sonstige Rechte an dieses Gut erworben haben — formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar hinsichtlich ihrer Ansprüche und Forderungen an das Gut Saadsen, sowie hinsichtlich der Uebertragung dieses Gutes an den Anton Schtscherbakow, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. Januar 1879, dagegen hinsichtlich der Mortification der oben sub 1 und 2 a—c näher bezeichneten Schulden und Verpflichtungen, sammt bezüglichen Documenten, innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und nicht später als innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfristen Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß das Gut Saadsen sammt Appertinentien, mit Ausschluß jedoch der oben näher bezeichneten, bereits früher verkauften 19 Gesinde, frei von allen, nicht ausdrücklich von der Meldung ausgenommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten jeder Art dem erblichen Ehrenbürger Anton Schtscherbakow pfandweise und eventuell eigenthümlich zugesprochen, und die oben sub 1 und 2 a—c specificirten Schulden und Verpflichtungen sammt bezüglichen Documenten, als namentlich der, seitens der Commerzienräthin von Bretschneider geb. Fixen dem Gustav Johann von Buddenbrock am 13. April 1792 ausgestellten Obligation von 5000 Reichsthaler Alb., sowie der bezüglichen §§ 2 und 3 des am 17. Februar 1800 abgeschlossenen und am 27. Februar 1800 sub Nr. 17 hofgerichtlich corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts für mortificirt und ungiltig erkannt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, am 30. November 1877.

Nr. 6191. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Pfandbesitzerin des im Rigaschen Kreise und Dahlenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Versemünde**, Wittwe Catharina Lindwart geb. Matthäus, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die Mortification nachstehender, das im Rigaschen Kreise und Dahlenschen Kirchspiele belegene Gut Versemünde annoch belastender, angezeigtermaßen jedoch längst berichtigter Verpflichtungen, resp. Forderungen, als:

1) der im § 3 des zwischen dem Jacob Frey, als Cedenten und dem Rigaschen Waarenhändler Ernst Müller, als Cessionar, am 14. Mai 1830 abgeschlossenen und am 8. Juli 1830 sub Nr. 63 hofgerichtlich corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcessionscontracts Seitens des Letzteren übernommenen Verpflichtung, über den Rest des Cessionsschillings von

5000 Rbl. S. eine auf dem Gute Versemünde mit dem Privilegio des rückständigen Pfandschillings bis zum Ablaufe des über die qu. Pfandcession zu erlassenden Proclams als Eriction ruhen bleibende Obligation auszustellen,

2) der zufolge des, zwischen dem Ernst Müller, als Cedenten, mit dem Jacob Karl Krüger als Cessionar, am 5. Juli 1833 abgeschlossenen und am 11. August 1833 sub Nr. 107 hofgerichtlich corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcessionscontracts Seitens des Letzteren übernommenen Verpflichtung über den Rest des Cessionsschillings von 6000 R. eine Obligation auszustellen, und

3) der auf diese Verpflichtungen, resp. Verhaftungen bezüglichen Documente

Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. Mai 1878 und nicht später als innerhalb der beiden von 6 zu 6 Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeintlichen Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die obgedachten sub 1 und 2 näher bezeichneten Verpflichtungen, resp. Verhaftungen, sowie die auf dieselben Bezug habenden Documente für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. November 1877.

Nr. 6240. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Besitzers des Gutes **Schloß Ermes, Jacob Anton Trey**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche

A. wider die zufolge nachstehender, von dem Besitzer des im Wendenschen Kreise und Ermesschen Kirchspiele belegenen Gutes Schloß-Ermes, Jacob Anton Trey, als Verkäufer, und den nachbenannten Schloß-Ermesschen Bauern, als Käufern abgeschlossener und hofgerichtlich corroborirter Verkauf- und Kauf-Contracte geschehene Acquisition der unten näher bezeichneten auf Schloß-Ermesschem Hofes-Quotenland und resp. Hofesland belegene Gesindesstellen, als:

1) die zufolge des mit dem Indrik Ohsol am 23. Juni 1875 abgeschlossenen und am 9. Juli 1875 sub Nr. 267 hofgerichtlich corroborirten Contracts geschehene Acquisition der Gesindesstelle Kenge im Werthe von 22 Thalern 85 Groschen nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien Seitens des Indrik Ohsol, für den Preis von 4360 Rbl. S.,

2) die zufolge der mit dem Jahn Kahrklit am 13. und 23. Juni 1875 abgeschlossenen und am 9. Juli 1875 sub Nr. 269 und 270 hofgerichtlich corroborirten Contracte geschehene Acquisition der Gesindesstellen Spreeslau, im Werthe von 23 Thalern 8 Groschen und Desne im Werthe von 22 Thalern 52 Groschen, nebst allen zu diesen Gesindesstellen gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien Seitens des Jahn Kahrklit, für den Preis von 4370 Rbl. S. und 4180 Rbl. S.

3) die zufolge des mit dem Jahn Simmul am 23. Juni 1875 abgeschlossenen und am 9. Juli 1875 sub Nr. 271 hofgerichtlich corroborirten Contracts geschehene Acquisition der Gesindesstelle Tschohre im Werthe von 22 Thalern 30 Groschen nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien Seitens des Jahn Simmul, für den Preis von 4467 Rbl. S.,

4) die zufolge des mit dem Andres Ballod am 13. Juni 1875 abgeschlossenen und am 9. Juli 1875 sub Nr. 272 hofgerichtlich corroborirten Contracts geschehene Acquisition der Gesindesstelle Wihtlapp im Werthe von 23 Thalern 16 Groschen nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien Seitens des Andres Ballod, für den Preis von 4404 Rbl. S., — und

5) die zufolge des mit dem Spritz Brandt am 23. Juni 1875 abgeschlossenen und am 9. Juli 1875 sub Nr. 268 hofgerichtlich corroborirten Contracts geschehene Acquisition der Gesindesstelle Piksar, im Werthe von 15 Thalern 3 Groschen, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien Seitens des Spritz Brandt, für den Preis von 3000 Rbl. S. —

Einwendungen zu erheben haben, sowie alle Diejenigen, namentlich auch sämmtliche privilegirte oder nicht privilegirte, eine stillschweigende oder ausdrücklich eingeräumte Hypothek im Gute Schloß-Ermes genießende Gläubiger — mit Ausnahme jedoch der Inhaber auf dem Gesammtgute oder einzelnen Theilen desselben ingrossirt stehenden Forderungen, welche an die bezeichneten Kaufobjecte oder eines oder das andere derselben Ansprüche irgend welcher Art, oder aber

B. wider die Ausscheidung der vorstehend sub A 1—5 genannten Gesindesstellen nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien aus dem Hypothekenverbande des Gutes Schloß-Ermes und Constituirung derselben zu selbstständigen Hypotheken-Complexen

Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. December 1878 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die obgenannten sub A 1—5 näher bezeichneten sechs Gesindesstellen, sammt allen darauf befindlichen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, mit Vorbehalt der auf diesen Gesinden und auf dem Gesammtgute Schloß-Ermes speciell ingrossirten Forderungen, — frei von allen solchen nicht angegebenen Ansprüchen und insbesondere frei von allen das Gesammtgut Schloß-Ermes belastenden hypothekarischen und nicht ingrossirten Verbindlichkeiten und ebenso frei von allen sonstigen Schulden und hypothekarischen Verbindlichkeiten, den oben sub A 1—5 genannten Käufern zum Eigenthum adjudicirt, aus dem Hypothekenverbande des Gutes Schloß-Ermes ausgeschieden und als selbstständige Hypotheken-Complexe constituirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, am 31. October 1877.

Nr. 5725. 1

In den Hypothekenbüchern der Stadt Riga befinden sich auf dem, dem dimittirten Herrn Rathsherrn Friedrich Ed. von Jacobs am 17. December 1837 zum erb- und eigenthümlichen Besitze öffentlich aufgetragenen, allhier im 2. Quart. des 2. Stadttheils unter Pol.-Nr. 318 und 319 an der Sünderstraße belegenen Wohnhause sammt Appertinentien unter Anderem nachstehende Hypothekenposten vermerkt:

1. am 24. September 1795 für Georg Friedrich Windthorst 1000 Rthlr. Alb., von welchem Capital am 10. September 1815 500 Rthlr. Alb. abgeschrieben worden,
2. am 20. Juni 1813 für Anna Maria Helmsing, geb. Windthorst, 6500 Rbl. S.
3. am 16. Juni 1839 für Helena Sophia Friederica Todd geb. Stegmann, 11,000 Rbl. S. als zweites Geld, und
4. am selben Tage für dieselbe 9000 Rbl. S. als zweites Geld.

Vorstehende vier Capitalien, sammt was denselben anhängig gewesen, sind zufolge Anzeige des obgenannten Hauseigenthümers längst bezahlt, haben jedoch nicht abgeschrieben werden können, weil die darüber ausgestellten Obligationen angeblich abhanden gekommen sind.

Von dem Rigaschen Vogteigerichte werden nunmehr auf Antrag des dim. Herrn Rathsherrn Friedrich Ed. von Jacobs alle Diejenigen, welche wider die von ihm erbetene Mortificirung der bezüglichen Obligationen, behufs Abschreibung der Hypothekenposten irgend welche Einwendungen zu erheben berechtigt sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato bei demselben zu melden, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Einwendungen für immer ausgeschlossen, die bezüglichen Obligationen aber für mortificirt erachtet werden sollen und dem Herrn Friedrich Ed. v. Jacobs gestattet werden wird, obige Hypothekenposten von dem bezeichneten Immobil öffentlich abschreiben und deliren zu lassen.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 19. November 1877. Nr. 1082. 3

Nachdem vom Rigaschen Vogteigerichte über das Vermögen des aus der Stadt Riga weichhaft gewordenen, hierselbst nicht zu ermittelnden Conditors Anton Kitt der Generalconcurs eröffnet worden ist, werden

1) Alle, welche an den genannten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, von dem Rigaschen Vogteigerichte hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafen angewiesen, mit solchen Ansprüchen resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine, bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte sich zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die Gläubiger mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird;

2) wird der Conditor Anton Kitt hierdurch aufgefordert und angewiesen, sich binnen eines Jahres sechs Wochen und dreier Tage, spätestens bis zum 3. Januar 1879 bei diesem Vogteigerichte in Person, oder vertreten durch einen in ausreichendster Weise gehörig instruirten und legitimirten Bevollmächtigten zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist sein Vermögen den sich gehörig gemeldet habenden Gläubigern nach Concursrecht wird ausgeantwortet werden, wie überhaupt, er erscheine oder erscheine nicht, bei weiterer Verhandlung in dieser Sache geschehen solle, was Rechtens.

Riga-Rathhaus, im Vogteigerichte, den 19. November 1877. Nr. 1078. 2

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts werden auf den Antrag des Advokaten Bienemann I, Namens des Großbritannischen Unterthans Henry Robinson, alle Diejenigen, welche an die zum Besten des weil. Uhrmachers Johann Jacob Politour über 400 Reichsthaler Alb. ausgestellte, und am 4. April 1802 auf das gegenwärtig dem Antragsteller H. Robinson gehörige, allhier im 3. Quartier des 3. Vorstadttheils auf Thorensberg sub Pol.-Nr. 75, 76, 77, 78 belegenen Wohnhause, sammt Appertinentien, ingrossirte Obligation, deren Original angeblich verloren gegangen auch längst bezahlt worden ist, rechtliche Ansprüche haben sollten, desmittelst aufgefordert, diese Ansprüche, persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, unter Beibringung der betreffenden Belege, bei diesem Gerichte binnen sechs Monaten a dato, also spätestens am 22. Mai 1878 anzumelden, widrigenfalls auf dergleichen Ansprüche keine Rücksicht genommen, sondern die vorbezeichnete Obligation für durch Zahlung getilgt und deshalb ungiltig erachtet und dem Antragsteller Robinson ihre Exgrossation gestattet werden wird. Nr. 1866. 3

Riga, in der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts, den 30. November 1877.

Nachdem der Jaak Kuus, zufolge des zwischen ihm und dem Johann Gustav Tanneberg am 31. August 1877 abgeschlossenen und am 9. September 1877 sub Nr. 120 bei diesem Rathe corroborirten Kauf- und resp. Verkauf-Contracts das allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 92 und 288 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien, für die Summe von 4300 Rbl. S. käuflich acquirirt, hat derselbe gegenwärtig zur Besicherung seines Eigenthums um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung gebeten. In solcher Veranlassung werden unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle Diejenigen, welche die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten, zwischen dem Jaak Kuus und dem Johann Gustav Tanneberg abgeschlossenen Kaufcontracts anfechten, oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen, oder in denselben nicht als noch fortdauernd offenstehen, oder auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters, oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 10. December 1878 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten des Herrn Provocanten diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten

Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und das Eigenthum an dem allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 92 und 288 belegenen Wohnhause sammt allen Appertinentien dem Jaak Kuus nach Inhalt des bezüglichen Kaufcontracts zugesichert werden.

Dorpat-Rathhaus, am 29. October 1877.

Nr. 1428. 1

Kad tas schejenes buhwmanis Kahrlis Berglant ir miris, tad tohp no schahs pagasta teesas wisi, kuri winam parahdâ palikuschi, jeb kureem no wina kahdas prasischanas buhtu, usaizinati, trihs mehneschu laikâ no parakstitas deenas, par to pee schahs pagasta teesas meldetees. Nr. 361. 3

Ehrglu pagasta teesâ, 28. Nowember 1877.

Торги. Torge.

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Herrn Advocaten Thilo, als Curator der Generalconcursmasse des Heinrich Schneebach, der öffentliche Verkauf des zur gedachten Concursmasse gehörigen, im 4. Quartier der Petersburger Vorstadt an der Alexander- und Brückenstraße sub Pol.-Nr. 59 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 11. Februar 1877 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Heinrich Schneebach, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermin, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll. Nr. 1844. 2

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 24. November 1877.

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des ersten gegenseitigen Credit-Vereins, Vorschuß-Casse, der abermalige öffentliche Verkauf des dem Wladislaw Antonow Bogusch gehörigen, im 2. Moskauer Stadttheile 2. Quartier sub Pol.-Nr. 401a an der Kostromaschen Straße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 14. Januar 1878 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten W. A. Bogusch, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 15. November 1877. Nr. 1564. 2

Прибалтійское Управленіе Государственными Имуществами доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что 13. Января 1878 года, въ присутствіи Рамданскаго волостнаго правленія будетъ производиться рѣшительный торгъ на отдачу въ 18 лѣтнее, съ 1878 года, арендное содержаніе для сельско-хозяйственныхъ цѣлей, съ обязательствомъ осушки, трехъ травяныхъ болотъ площадью отъ 23 до 30¼ дес., расположенныхъ въ Рамданской казенной дачѣ, 1. Рижскаго лѣсничества, Лифляндской губерніи, въ 8 верстахъ отъ станціи Кокенгузенъ.

Арендныя условія могутъ быть разсматриваемы въ управленіи и у мѣстнаго лѣсничаго, живущаго вблизи купальнаго мѣста Дуббельнъ. № 5608. 1

Die Baltische Domainen-Verwaltung bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zur Vergebung von drei in dem Ramdanschen Kronsforste des 1. Rigaschen Forstes, des Livländischen Gouvernements, in der Entfernung von 8 Werst von der Station Kokenhusen belegenen Morästen, von 23 bis 30¼ Dessätinen groß zur landwirthschaftlichen Bearbeitung, unter der Bedingung der Trockenlegung derselben, in 18jährige Pacht vom 1. Januar 1878 ab, am 13. Januar 1878 bei der Ramdanschen Gemeinde-Verwaltung ein definitiver Torg wird abgehalten werden.

Die Pachtbedingungen können sowohl in der Domainen-Verwaltung, als auch bei dem örtlichen Herrn Förster, wohnhaft unweit des Badeortes Dubbeln, eingesehen werden. Nr. 5608. 1

No Baltijas Domehnu pahrwaldibas tohp wisseem par sinnu zaur scho sluddinahts, ka dehl isnohmoschanas trihs purwu, atrohdoschohs Ramdanes krohna meschâ, 1. Rihgas mescha aprinkî, Widsemmes gubbernijâ, 8 werstes attahlu no stanzijas Kohkneses, no 23 lihds 30¼ dessetin leeluma preeksch semkohpibas, ar nolihgumu dehl isfausoschanas, us 18 gaddeem, no 1. Janwara 1878 g. sahkoht, tannî 13. Janwarî 1878. g. pee Ramdanes pagasta waldibas taps torgi bes peretorgeem noturreti.

Tee nohmoschanas nolihgumi ir dabbujami preeksch ceskattischanahs, woi nu pee Domehnu pahrwaldibas, jeb pee weetiga mescha kunga, kursch dsihwo netahli no Dubbulteem. Nr. 5608. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ:

Баронъ Э. Криденеръ.

Секретарь К. Ястржембскій.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Auction.

Umstände halber sollen **Sonntag den 11. December 1877,** große Moskauer Straße, auf der Krasnaja Gorka, in der Bude Nr. 6, um 10 Uhr Morgens, diverse Gegenstände, als: **6 Loof Nüsse, 2 Theemaschinen, 1 Telega, Gewichte,** diverse **Pelze** und **Paletots** 2c. gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

Krons-Auctionator:
Coll.-Ass. Fr. von Constantinowitsch.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Rigaschen Damen-Comités in der Livländischen Gouv.-Zeitung vom 18. November c. Nr. 133 befindet sich unter anderen durch Herrn wirkl. Staatsrath v. Stange eingegangenen Gaben aufgeführt: von Dr. v. Löwis 15 Rbl., es muß heißen: **von Herrn Fr. v. Löwis of Menar, Arrendebesitzer des Kronsgutes Alt Koikül 15 Rubel.**

Das **Kirchen-Collegium der St. Jacobi-Kirche in Riga** macht desmittelst der Gemeinde bekannt, daß auf Grund des Allerhöchst bestätigten Kirchengesetzes §§ 479, 480 und 485 nach Ablauf eines Trienniums eine **Neuwahl,** oder resp. Wiederwahl der bisherigen **vier Kirchenvorsteher** stattfinden muß, und demnach die stimmberechtigten Gemeindeglieder zur Erfüllung dieser Obliegenheit in möglichst reger Betheiligung ergebenst eingeladen werden, mit der Anzeige, daß der Wahlkasten zu diesem Zweck bei dem Kirchenschreiber Herrn **Guthmann,** bis zum 24. December c., zur Aufnahme der Stimmenabgaben ausgestellt sein wird; woselbst auch auszufüllende Schemata zu Stimmzetteln vorräthig sind.

Am 16. Januar 1878 wird eine **außerordentliche**

Generalversammlung

der Glieder des **livländischen gegenseitigen Feuerassecuranz-Vereins** in **Dorpat stattfinden.** — Gegenstand der Verhandlung wird der Antrag sein, zu dem § 26 des Reglements einen Zusatz anzunehmen, dahin gehend, daß: „falls sich zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung nicht die zu deren Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Gliedern des Vereins eingefunden haben sollte, alsbald eine zweite Generalversammlung abzuhalten sei, welche, ohne Rücksicht auf die Zahl der sich an ihr betheiligenden Personen, sämmtlich für die erstere Versammlung bestimmt gewesenen Vorlagen erledigt und über dieselben für alle Vereinsglieder rechtsverbindliche Beschlüsse faßt."

Indem die Direction des livländischen gegenseitigen Feuerassecuranz-Vereins alle stimmberechtigten Glieder des Vereins hierdurch auffordert, sich zu der gedachten Versammlung im Locale der Ressource um 5 Uhr Nachmittags einzufinden, setzt sie dieselben gleichzeitig davon in Kenntniß, daß der Beschluß dieser Versammlung nothwendigerweise rechtskräftig werde, unabhängig von der Zahl der Mitglieder, welche zu erscheinen haben.

Stellengesuch.

Ein in der landw. Praxis in jeder Hinsicht erfahrener **Mann,** Livländer, welcher 3 Jahre mit Erfolg einem Gute **als Verwalter** vorgestanden, **sucht in Livland** eine eben solche **Stellung.** Derselbe befindet sich seit 1½ Jahren, behufs Ausbildung, in Deutschland; empfehlende Zeugnisse stehen zu Gebote. Gefällige Offerten wolle man post restante Oger, unter Chiffer C. H. adressiren.

Publication.

Vom Oeselschen Ordnungsgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß am **15. December d. J., Vormittags 11 Uhr,** in dieser Behörde

ca. 300 Balken,

2—4 Saschen lang, aus der Ladung des Norwegischen Schiffes **„Activ"**, außerdem **zwei Segel** und **ein Rettungsboot** werden **öffentlich versteigert** werden. Nr. 3910.

Arensburg-Ordnungsgericht, 23. November 1877.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben u. werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Paßbüreaubillet des zu Ruhenthal verzeichneten Jurre Ackermann, d. d. 11. Januar 1877, Nr. 400, giltig bis zum 29. December 1877.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen, betreffend die Ermittelung von Personen, Capitalien und Vermögen und zwar zu den Gouv.-Zeitungen 1) Nr. 46 von Tobolsk, Nr. 91 von Wilna, Nr. 42 von Nowgorod, Nr. 80 von Irkutzk, Nr. 45 von Radom, Nr. 91 von Mohilew; 2) besondere Ausmittelungs-Artikel von der Wilnaschen, Kasanschen, Kurskischen und Jenisseiskischen Gouvernements-Regierung; 3) eine Torgpublikation von der Pleskauschen Gouvernements-Regierung.

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 7. Декабря 1877 года.